

Informationsvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 102/FB4/2025



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	10.11.2025	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.12.2025	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Information zur Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes Vereinigte Mulde sowie der
überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach § 75 Abs. 4
SächsWG in Eilenburg

Der Stadtrat wird darüber informiert, dass das Landratsamt Nordsachsen als untere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde im Landkreis Nordsachsen gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) neu festgesetzt sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG bekannt gegeben hat. In diesen Gebieten gelten besondere Einschränkungen und Genehmigungsvorbehalte für städtebauliche Planungen und Bauvorhaben.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Wasserbehörde hat das Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde im Landkreis Nordsachsen gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) neu festgesetzt sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG bekannt gegeben.

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften nach §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind allgemein bekannt und gelten auch im neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach § 75 Abs. 1 SächsWG erfolgte nun erstmalig für die Vereinigte Mulde im Landkreis Nordsachsen. Bei den überschwemmungsgefährdeten Gebieten handelt es sich um Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können. Die Ausweisung dieser Gebiete hat auch Auswirkungen auf planungs- und baufachliche Maßnahmen, die zu ergreifen sind:

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind zu unterscheiden in die Gebiete, die überschwemmt werden bei

1. Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG), und
2. bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG).

In überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern.

In überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG dürfen zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist,

1. neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, nur zur Abrundung bestehender Baugebiete oder unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausgewiesen werden und
2. bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Vereinigten Mulde können online auf dem Geoportal des Landratsamt Nordsachsen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://cardomap.landkreis-nordsachsen.de/lranos.aspx?permalink=1Fg81pkx>